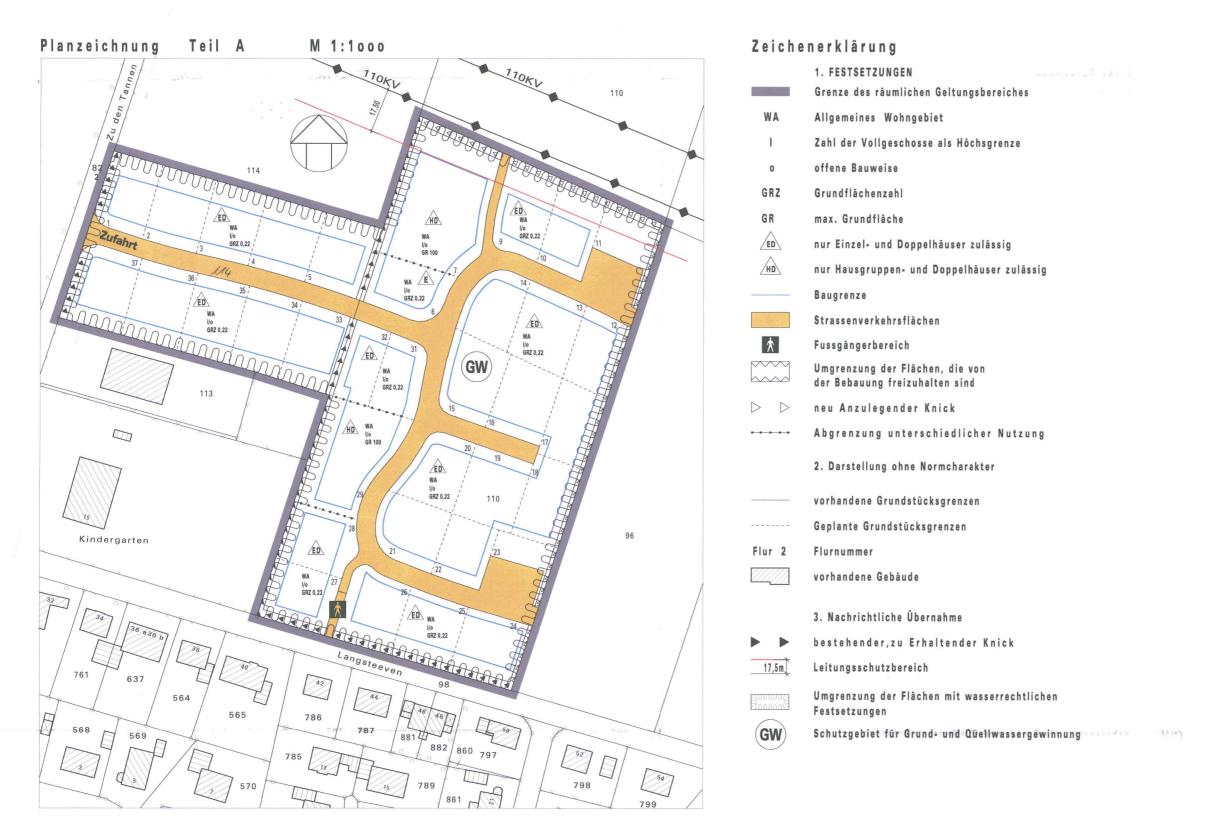
Für das Gebiet nördlich der Straße Langsteeven, östlich der Straße zu den Tannen und südlich der 110 KV - Freileitung

-Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 26.01.1990-



1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 09.03.2004 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 22.03.2004 bis 06.04.2004 / durch Abdruck in der... / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am....

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach §3 Abs.1 Satz 1 BauGB wurde am 26.01.2006 durchgeführt. / Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom..... §3 Abs.1 Satz 2/§13 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen.

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.04.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 23.03.2006 den Entwurf des Bebauungsplanes mit

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 18.04.2006 bis 18.05.2006 während folgender Zeiten Montags, Dienstags und Freitags 8:00 - 12:00, Donnerstags 8:00 - 16:00 Uhr

nach §3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, .... / in der Zeit vom 24.03.2006 bis 08.04.2006 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.

Hildstedten 19,05,200

6. Der katastermäßige Bestand am ..5. SEP. 2006. sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Die Lage der 110 KV-Leitungen HuSum den 19 FEB. 2007

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 01.06.2006 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Ziff.5) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.41.2006...bis.05.12.2006.während folgender Zeiten .. erneut öffentlich ausgelegen. Dabei wurde

bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht Beteiligung nach §3 Abs.3 Satz 2 i.V.m. §13 Nr.2 BauGB durchgeführt.

9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 12.12.2006 als Satzung beschlossen und die Begründung durch einfachen Beschluss gebilligt.

Mildstedt den 13,12,2006

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Milds.ted.t, den.13.02.2006



11. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am....../vom 18.12.2006 bis 27.12.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§215 Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des §4 Abs.3 GO wurde ebenfalls

Die Satzung ist mithin am 27.12.2006 in Kraft getreten. Mildstedt den 28.12.2006

## Text Teil B

Symmetrische Sattel- Walm- oder Krüppelwalmdächer; Dachneigung mindestens 45°:

Neigung der Krüppelwalmdachflächen mindestens 10° steiler als die Neigung der Hauptdachflächen; Eindeckung mit Dachpfannen in den Farben: rot, braun, anthrazit, schwarz Max. Firsthöhe 9,0 m über der festgelegten Geländehöhe.

Gauben sind insgesamt bis zu einer Breite von zwei Fünftel der Trauflänge der entsprechenden Dachseite zulässig, gemessen an der Vorderkante in der größten Breite. Bei der Ermittlung der Trauflänge wird ein eventuell vorhandener Giebel in Abzug gebracht. Einzelgauben dürfen bis 300 cm breit sein.

Zulässiger Dachüberstand bis 60 cm mit Ausnahme von überdachten Freisitzen. In Verbindung mit Holzfassaden sind auch Dachüberstände bis 100 cm zulässig. Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften der Dachflächen bei der Anwendung alternativer Energien (z.B. Sonnenenergie) sind zulässig.

Verblendmauerwerk in der Farbe rot, weiß oder gelb. Ab Erdgeschossdecke sind auch Holzverbretterungen mit Lasuranstrich oder kleinteilige Platten (z.B. Kunstschiefer) zulässig.

Für die in Aussicht genommenen Grundstücke mit der Nummer 11, 12, 14, 15 und 16 sind auch Holzfassaden zulässig.

Die Hauptgebäude müssen rechteckige Grundformen erhalten. Es sind auch Winkelbauten zulässig. Die maximale Gebäudebreite darf 9,50 m betragen. Werden Garagen und Nebenanlagen angebaut, müssen sie durch Vor- oder Rücksprünge vom Hauptbaukörper abgesetzt werden

Maximale Sockelhöhe bis 0,30 m über der festgelegten Geländehöhe

4.Traufhöhe

Maximale Traufhöhe 2,80 m über der festgelegten Geländehöhe mit Ausnahme der Krüppelwalmseite.

5.Wintergärten und Veranden

Wintergärten oder Veranden sind in Holz-, Metall- oder Kunststoffbauweise mit Glasausfachung der Außenwände zulässig. Die Größe wird auf max. 25 m² Grundfläche festgesetzt. Sie sind nur an das Hauptgebäude angebaut zulässig. Die Ansichtsbreite der tragenden Konstruktionsteile darf 15 cm nicht überschreiten. Die Festsetzungen der Dacheindeckung und Dachneigung aus Absatz 1 sind hier nicht gültig.

Werden sie angebaut, müssen sie der Fassade des Hauptgebäudes entsprechen oder sind in Holzbauweise mit einer Ausfachung entsprechend der Fassade des Hauptgebäudes zulässig. Freistehend sind Sie auch in Holzbauweise als offene Carports mit integriertem geschlossener Abstellraum mit Brettschalung bis 15 m² Grundfläche zulässig.

Die Dacheindeckung ist auch mit Dachbahnen und Wellplatten und bepflanzten Dächern zulässig. Es sind auch flachere Dachneigungen und Flachdächer zulässig.

Garagen und Nebenanlagen müssen einen Abstand von mindestens 5 m von der öffentlichen Straßenverkehrsfläche einhalten. Sie müssen hinter die Straßenfassade des Hauptgebäudes zurücktreten. Bei Eckgrundstücken bezieht sich diese Festsetzung nur auf

Ein freistehendes Garten- und Gerätehaus ist nur in Holzbauweise bis 30 m³ Rauminhalt zulässig und kann mit Dachpfannen oder Dachbahnen und bepflanzten Dächern versehen werden. Es kann mit einer max. Firsthöhe von 2,50 m nur im hinteren Grundstücksteil errichtet werden. Die Ziffern 1, 2 und 3 finden hier keine Anwendung.

Die Grundfläche der Garagen und Nebenanlagen mit Ausnahme des freistehenden Garten- und Gerätehauses darf 40 m² je Grundstück nicht überschreiten

Je Grundstück ist nur eine Zufahrt bis zu einer maximalen Breite von 4 m zulässig.

8.Einfriedigung

Einfriedigungen an der Straßenfront sind nur aus Holzzäunen oder Wällen bis 80 cm Höhe oder

1.lm Straßenraum ist je Hausgrundstück ein standortgerechter, einheimischer Laubbaum

2.Gehölzanpflanzungen sind mit standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

3. Für die Flächenbefestigung auf den privaten Grundstücken sind Vollversiegelunger (Asphaltierung, Betonierung, Fugenverguß usw.) unzulässig.

4.Bauliche Anlagen sind erst im Abstand von mindestens 1 m von den festgesetzten Gehölzanpflanzungen oder Knicks zulässig.

Im Geltungsbereich dieses B-Planes bedarf die Teilung eines Grundstückes zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Gemeinde

Mildstedt

B-Plan Nr.18

Zingel 3 Architekturbüro

25813 Husum Tel. 4038

Fax. 63181

Reichardt & Bahnsen